



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.243/5-Pr/7/94

Mag. Weilinger/5035

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Studienrichtung Zahnmedizin
 (Zahn-Med-StG 1994);
 Stellungnahme

| | |
|------------------------|--------|
| GEMIN GESETZENTWURF | |
| ZL | -GE/19 |
| Datum: 16. MRZ. 1994 | |
| Verteilt 18. März 1994 | |

Dr. F. Seiwinger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 11. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

F. Seiwinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.243/5-Pr/7/94

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Abt. I/B/5A

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Rosengasse 4
1010 Wien

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Studienrichtung Zahnmedizin
 (ZahnMed-StG 1994);
 Stellungnahme

zu do. GZl. 68.270/2-I/B/5A/94 vom 22. Jänner 1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin folgende Ressortstellungnahme abzugeben:

Zu § 2 des Entwurfes:

Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf "Zahntechniker" oder die Meisterprüfung für das Zahntechnikerhandwerk erfolgreich abgelegt haben, sollten von der im § 2 vorgesehenen Eignungsprüfung befreit werden, da diese Personen ihre einschlägigen Fähigkeiten schon ausreichend unter Beweis gestellt haben.

Der Umstand, daß die einzigen Kunden der österreichischen Zahntechniker-Gewerbebetriebe die Zahnbehandler sind, gibt noch Anlaß zu folgendem Hinweis:

Die Schaffung eines eigenen Studiums der Zahnmedizin darf nicht die Auswirkung haben, daß die Zahntechniker-Gewerbebetriebe zugunsten von Praxislabors der Zahnbehandler zurückgedrängt werden. Die in den Erläuterungen angeführten - in der Folge noch

- 2 -

angesprochenen - relativ hohen Kosten, die die Einführung eines eigenen Zahnmedizin-Studiums verursachen sollen, könnten darauf schließen lassen, daß die zahntechnische Ausbildung der Zahnmediziner gegenüber bisher wesentlich verstärkt wird. Dies gibt zur Befürchtung Anlaß, daß dadurch der Trend zu Praxislabors gefördert wird, was automatisch zur Verdrängung der hochqualifizierten Zahntechniker-Gewerbebetriebe führen würde.

Zu den Kostenausführungen im Vorblatt und in den Erläuterungen:

Obwohl die beabsichtigte Studienrichtung Zahnmedizin sich in ihrer Struktur vom herkömmlichen Ausbildungsweg des Zahnmediziners unterscheidet und mit der neuen Studienrichtung sicherlich zusätzliche Kosten verbunden sein werden, erscheint deren Höhe aber dennoch unverständlich.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird daher angeregt, die - wenn auch nur geschätzten - Kosten hinsichtlich ihrer Höhe nochmals einer kritischen Prüfung zu unterziehen bzw. zur Kostenberechnung den vom Ministerrat beschlossenen Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften heranzuziehen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 11. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

